

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 19. Dezember 1980

211. Stück

- 551.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird
(NR: GP XV IA 84/A AB 525 S. 51. BR: AB 2233 S. 403.)
- 552.** Bundesgesetz: Änderung des Prämiensparförderungsgesetzes
(NR: GP XV RV 482 AB 514 S. 52. BR: AB 2227 S. 403.)
- 553.** Bundesgesetz: Erhebung einer Sonderabgabe von Kreditunternehmungen
(NR: GP XV RV 476 AB 515 S. 52. BR: 2219 AB 2228 S. 403.)
- 554.** Bundesgesetz: Erhebung einer Sonderabgabe von Erdöl
(NR: GP XV RV 477 AB 516 S. 52. BR: AB 2229 S. 403.)
- 555.** Bundesgesetz: Polenkohlegarantiegesetz
(NR: GP XV RV 438 AB 523 S. 52. BR: AB 2231 S. 403.)
- 556.** Bundesgesetz: Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die türkische Notenbank
(NR: GP XV RV 458 AB 524 S. 52. BR: AB 2232 S. 403.)

551. Bundesgesetz vom 25. November 1980, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 26. November 1963, BGBl. Nr. 286, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat erleichtert wird, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 6/1971, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 hat der Klammerausdruck zu lauten:
„(§ 7 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410)“.

2. Im § 2 Abs. 2 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 13 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 178/1961“ die Zitierung „§ 7 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975“.

3. § 3 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit gebührt jedem Klub eine Zuwendung in Höhe von 90 vom Hundert des Beitrages nach § 2.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1981 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des National-

rates obliegt, der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

552. Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem das Prämiensparförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Prämiensparförderungsgesetz, BGBl. Nr. 143/1962, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 24/1973, 664/1976, 280/1978 und 520 a/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 2 b Z 2 hat zu lauten:

„2. die Kreditunternehmung hat für die Zeit bis 31. Dezember 1979 eine Sparprämie in Höhe von einem Drittel, für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1980 in Höhe von einem Sechstel und für die Zeit ab 1. Jänner 1981 in Höhe von mindestens einem Sechstel, höchstens jedoch in Höhe des um sieben Prozentpunkte verminderten nach § 20 Abs. 2 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, ermittelten Nominalzinssatzes zu gewähren.“

2. § 4 Abs. 1 hat zu entfallen;

3. im § 4 Abs. 3 haben die Worte „gemäß § 4 Abs. 1“ zu entfallen;

4. § 5 hat zu entfallen;
 5. § 9 hat zu entfallen;
 6. § 11 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Verbände der Kreditunternehmungen haben dem Bundesminister für Finanzen spätestens bis zum 28. Feber jedes Jahres für ihren Bereich den Gesamtbetrag der aushaftenden bundesverbürgten Kredite gemäß § 7 Abs. 1 bekanntzugeben.“

Artikel II

Der Bund hat die in Verträgen der Republik Österreich mit Kreditunternehmungen oder mit deren Fachverbänden vorgesehene Vergütung der geleisteten Sparprämien, beginnend mit den gemäß diesen Verträgen am 20. Dezember 1980 dem Bund bekanntzugebenden Beträgen, nicht mehr zu leisten.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschläger Androsch

553. Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Kreditunternehmungen erhoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Abschnitt I

Gegenstand der Abgabe

§ 1. Der Sonderabgabe von Kreditunternehmungen unterliegt der Betrieb von Kreditunternehmungen. Kreditunternehmungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Kreditunternehmungen, auf die das Kreditwesengesetz, BGBl. Nr. 63/1979, anzuwenden ist, und Bausparkassen (§ 2 Abs. 2 Z 1 des Kreditwesengesetzes).

Abgabenschuldner und Abgabenschuld

§ 2. (1) Abgabenschuldner ist die Kreditunternehmung. Bei Personengesellschaften des Handelsrechtes sind auch die Gesellschafter Abgabenschuldner.

(2) Die Abgabenschuld entsteht

1. für die Vorauszahlungen (§ 5 Abs. 5) mit Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlungen zu entrichten sind,
2. für die zu veranlagende Abgabe, soweit nicht die Abgabenschuld nach Z 1 schon früher entstanden ist, mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Veranlagung vorgenommen wird, oder, wenn die Abgabepflicht im Laufe eines Kalenderjahres erlischt, mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Abgabepflicht.

Bemessungsgrundlage

§ 3. (1) Bemessungsgrundlage für die Sonderabgabe ist die Bilanzsumme der Kreditunter-

nehmung, vermindert um die in Abs. 2 genannten Beträge. Bilanzsumme ist die Summe der von der Kreditunternehmung auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Rechnungslegung aufzustellenden Jahresbilanz.

(2) Die Bilanzsumme ist zu kürzen um

1. jene Aktivposten, soweit sie Betrieben unmittelbar zuzurechnen sind, die nach der Verkehrsauffassung nicht den Geschäftsbe- reich der Kreditunternehmung darstellen,
2. jene Aktivposten, soweit sie ausländischen Betriebsstätten unmittelbar zuzurechnen sind,
3. Verbindlichkeiten aus der Refinanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, soweit der Bund für diese Rechtsgeschäfte oder Rechte die Haftung nach dem Ausfuhrförderungs-gesetz 1964, BGBl. Nr. 200, übernom- men hat, Verbindlichkeiten, zu deren Besi- cherung diese Haftungen abgetreten worden sind, und Verbindlichkeiten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrfinanzi- rungsförderungsgesetz 1967, BGBl. Nr. 196, übernommen hat,
4. Verbindlichkeiten in ausländischer Wäh- rung, soweit ihnen Forderungen in ausländi- scher Währung gegenüberstehen,
5. Verbindlichkeiten der in § 43 Abs. 6 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, genannten Kreditunternehmungen aus den bei ihnen nach dieser Bestimmung gehal- tenen Mindestreserven,
6. Verbindlichkeiten der Zentralinstitute aus der Haltung der Liquiditätsreserve gemäß § 13 Abs. 5 des Kreditwesengesetzes, soweit sie die Mindestreserve gemäß Z 5 überstei- gen,
7. Verbindlichkeiten aus dem sonstigen Wert- papieremissionsgeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 9 des Kreditwesengesetzes), wenn die Aufbringung der Fremdmittel ausschließlich aus diesem Geschäft erfolgt,
8. Verbindlichkeiten aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Wertpapieremissionsgeset- zes, BGBl. Nr. 65/1979, wenn der Erlös nach der Satzung der Kreditunternehmung dazu bestimmt ist, ausschließlich an andere Kreditunternehmungen weitergegeben zu werden,
9. die Hälfte der Verbindlichkeiten aus der Ausgabe von Pfandbriefen und Kommunal- schuldverschreibungen,
10. jene Aktivposten in Form österreichischer festverzinslicher Wertpapiere, wenn der ge- nehmigte Geschäftsgegenstand ausschließlich das Garantieggeschäft (§ 1 Abs. 2 Z 7 des Kreditwesengesetzes) umfaßt.

(3) Maßgebend ist die Bilanzsumme für jenes Kalenderjahr, für das die Sonderabgabe festgesetzt wird (§ 5 Abs. 1). Wird der Jahresabschluß für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr aufgestellt oder geht die Kreditunternehmung auf einen anderen Abschlußstichtag über, dann ist die Bilanzsumme für jenes Wirtschaftsjahr maßgebend, das im Kalenderjahr endet. Dies gilt sinngemäß auch bei Erlöschen der Abgabepflicht vor Ablauf des Kalenderjahres. Kommen in einem Kalenderjahr mehrere Bilanzsummen als Bemessungsgrundlage in Betracht, dann ist der für das zuletzt im Kalenderjahr endende Wirtschaftsjahr aufgestellte Jahresabschluß maßgebend. Endet in einem Kalenderjahr kein Wirtschaftsjahr, dann ist die Bilanzsumme der Eröffnungsbilanz maßgebend.

Höhe der Abgabe

§ 4. (1) Die Sonderabgabe beträgt 0,5 vT der Bemessungsgrundlage (§ 3). Sie erhöht sich für jede im Laufe des Kalenderjahres unterhaltene Betriebsstätte (Abs. 2) um 100 000 S, bei Kreditunternehmungen mit eingeschränktem Wirkungsbereich (Abs. 3) für jede Betriebsstätte um 10 000 S, sie beträgt aber höchstens 1 vT der Bemessungsgrundlage.

(2) Betriebsstätte ist jede im Inland unterhaltene ortsfeste oder nicht ortsfeste Einrichtung, durch die die Kreditunternehmung in einem Zeitraum von mehr als vier Wochen innerhalb eines Kalenderjahres Bankgeschäfte betreibt oder durch andere als Kreditunternehmungen betreiben läßt. Bankgeschäfte sind jene gewerblichen Tätigkeiten, die nach der Verkehrsauffassung dem Geschäftsbereich der Kreditunternehmung zuzuordnen sind.

(3) Kreditunternehmungen mit eingeschränktem Wirkungsbereich sind Kreditunternehmungen, deren Berechtigung durch Bundesgesetz auf bestimmte Arten des Kreditgeschäftes (§ 1 Abs. 2 Z 3 des Kreditwesengesetzes) beschränkt ist. Kreditunternehmungen werden hinsichtlich jener Betriebsstätten, in denen ausschließlich Bankgeschäfte nach § 1 Abs. 2 Z 6 des Kreditwesengesetzes (Wechselstubengeschäft) betrieben werden, sowie jener Betriebsstätten im Betrieb eines Dritten, in denen nur das Einlagengeschäft, das Girogeschäft, der Kauf von Schecks und das Wechselstubengeschäft betrieben werden, als Kreditunternehmungen mit eingeschränktem Wirkungsbereich behandelt.

Erhebung der Abgabe

§ 5. (1) Die Sonderabgabe wird nach Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum) veranlagt. Fällt die Abgabepflicht im Laufe eines Kalenderjahres weg, dann kann die Sonderabgabe sofort festgesetzt werden.

(2) Bei Begründung oder Wegfall der Abgabepflicht ist die Sonderabgabe anteilig nach der Zahl der vollen Kalendermonate zu erheben, in denen die Steuerpflicht im Kalenderjahr bestanden hat.

(3) Geht das Vermögen einer Kreditunternehmung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Kreditunternehmung über, dann ist die von der übernehmenden Kreditunternehmung zu entrichtende Sonderabgabe um die für denselben Veranlagungszeitraum von der übertragenden Kreditunternehmung zu entrichtende Sonderabgabe zu kürzen, sofern der Stichtag des maßgebenden Jahresabschlusses der übernehmenden Kreditunternehmung (§ 3 Abs. 3) nach dem Stichtag des Vermögensüberganges liegt.

(4) Die Kreditunternehmung ist verpflichtet, für den Veranlagungszeitraum bis zum 31. März des dem Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres auf dem amtlichen Vordruck eine Abgabenerklärung abzugeben. § 134 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, ist sinngemäß anzuwenden. Der Abgabenerklärung ist eine Abschrift der im Laufe des Kalenderjahres unterhaltenen Betriebsstätten (§ 4 Abs. 2) anzuschließen. Bei Erlöschen der Abgabepflicht vor Ablauf des Kalenderjahres ist über Aufforderung des Finanzamtes die Abgabenerklärung vor dem im ersten Satz genannten Zeitpunkt abzugeben.

(5) Die Kreditunternehmung hat auf die Sonderabgabe vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten. Die Vorauszahlungen sind von der Kreditunternehmung auf Grund des zu Beginn jedes Kalendervierteljahres zuletzt festgestellten (genehmigten, unterfertigten) Jahresabschlusses oder, wenn ein solcher noch nicht vorliegt, auf Grund der Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der zum Beginn des laufenden Kalenderjahres oder, wenn die Abgabepflicht zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden hat, zum Zeitpunkt des Beginnes der Abgabepflicht unterhaltenen Betriebsstätten (§ 4 Abs. 2) mit je einem Viertel der sich nach § 4 Abs. 1 ergebenden Sonderabgabe selbst zu berechnen und am 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November zu entrichten.

(6) Wird im Laufe des Veranlagungszeitraumes ein späterer Jahresabschluß festgestellt (genehmigt, unterzeichnet) oder der maßgebende Jahresabschluß geändert, dann ist die Vorauszahlung ab dem folgenden Kalendervierteljahr anzupassen. Zugleich mit dem neu berechneten Vorauszahlungsbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen Vorauszahlungsbetrag und dem zuletzt im Veranlagungszeitraum zu entrichtenden Vorauszahlungsbetrag, vervielfacht mit der Zahl der bisher im Veranlagungszeitraum fällig gewordenen Vorauszahlungsbeträge, zu entrichten oder vom neu berechneten Vorauszahlungsbetrag

in Abzug zu bringen. Ein Überschuß ist gutzuschreiben.

(7) Die Vorauszahlung ist für jedes Kalendervierteljahr zu entrichten, zu dessen Beginn die Abgabepflicht bestanden hat.

(8) Wenn die Kreditunternehmung die Vorauszahlung (Abs. 5 und 6) nicht oder nicht vollständig abführt, hat das Finanzamt die Vorauszahlung festzusetzen. Eine Festsetzung kann nur solange erfolgen, als nicht für den entsprechenden Veranlagungszeitraum eine Veranlagung (Abs. 1) erfolgt ist. Eine festgesetzte Vorauszahlung hat den im Abs. 5 genannten Fälligkeitstag.

(9) Die für den Veranlagungszeitraum gemäß § 213 der Bundesabgabenordnung verbuchten Vorauszahlungen sind auf die veranlagte Sonderabgabe anzurechnen.

Zuständigkeit

§ 6. Die Erhebung der Sonderabgabe obliegt dem für die Erhebung der Umsatzsteuer der Kreditunternehmung zuständigen Finanzamt.

Abschnitt II

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist für die Kalenderjahre 1981 bis 1985 anzuwenden.

§ 2. Die Sonderabgabe stellt eine Betriebsausgabe (§ 4 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440) dar.

§ 3. Die Sonderabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger
Kreisky Androsch

554. Bundesgesetz vom 26. November 1980, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gegenstand der Abgabe

§ 1. (1) Der Sonderabgabe von Erdöl unterliegen folgende Vorgänge:

1. Die Gewinnung von Rohölen (Abs. 2) im Zollgebiet (§ 1 des Zollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 129),
2. die Einfuhr von Rohölen und Erdölprodukten (Abs. 3) in das Zollgebiet,
3. die Erzeugung von Erdölprodukten im Zollgebiet aus anderen Stoffen als Rohölen.

(2) Rohöle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Erdöle und Öle aus bituminösen Mineralien der Nummer 27.09 des Zolltarifes (Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74).

(3) Erdölprodukte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Motorenbenzine der Nummer 27.10 A und Gasöle für motorische Zwecke (Dieselkraftstoff) der Nummer 27.10 D des Zolltarifes.

Abgabenschuldner und Abgabenschuld

§ 2. (1) Abgabenschuldner ist im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 der Unternehmer. Unternehmer ist der, für dessen Rechnung die Rohöle gewonnen oder die Erdölprodukte erzeugt werden.

(2) Die Abgabenschuld entsteht im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Rohöle gewonnen, im Falle des § 1 Abs. 1 Z 3 mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Erdölprodukte erzeugt werden.

Bemessungsgrundlage

§ 3. (1) Bemessungsgrundlage ist das Eigengewicht (§ 1 Abs. 5 des Taragesetzes, BGBl. Nr. 130/1955) der Rohöle und Erdölprodukte vervielfacht mit dem durchschnittlichen Grenzwert von Rohölen.

(2) Der Grenzwert von Rohölen ist der nach § 18 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958, BGBl. Nr. 137, ermittelte Wert. Der durchschnittliche Grenzwert von Rohölen ist auf Grund der Importe in einem Kalendervierteljahr nach der folgenden Formel zu berechnen:

Summe der Grenzwerte der im Kalendervierteljahr importierten Rohöle	Menge (§ 17 Abs. 1 und 2 des Handelsstatistischen Gesetzes 1958) der im Kalendervierteljahr importierten Rohöle
--	---

(3) Der durchschnittliche Grenzwert von Rohölen ist vom Bundesminister für Finanzen für jedes Kalendervierteljahr, in dem Rohöle importiert wurden, mit einem auf volle Schilling abgerundeten Betrag festzusetzen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen. Der kundgemachte durchschnittliche Grenzwert gilt ab dem auf die Kundmachung folgenden Kalendermonat.

Höhe der Abgabe

§ 4. Die Sonderabgabe beträgt für jeden abgabepflichtigen Vorgang

1. bei Rohölen 2,4 vH der Bemessungsgrundlage,
2. bei Erdölprodukten 8 vH der Bemessungsgrundlage.

Erhebung der Abgabe

§ 5. (1) Der Unternehmer, der abgabepflichtige Vorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 tätigt, hat binnen einem Monat und zehn Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonates auf dem amtlichen Vordruck eine Anmeldung abzugeben, in der er die für den Kalendermonat für die abgabepflichtigen Vorgänge gemäß § 1

Abs. 1 Z 1 und 3 zu entrichtende Abgabe selbst zu berechnen hat. Der Unternehmer hat innerhalb derselben Frist die Abgabe zu entrichten. Die Verpflichtung zur Anmeldung besteht auch dann, wenn in einem Kalendermonat keine abgabepflichtigen Vorgänge bewirkt wurden. Die Anmeldung gilt als Abgabenerklärung.

(2) Das Finanzamt hat in den Fällen des § 201 der Bundesabgabenordnung die Abgabe festzusetzen. Die festgesetzte Abgabe hat den im Abs. 1 genannten Fälligkeitstag.

(3) Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Sonderabgabe in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 2 sinngemäß die für die Erhebung der Zölle maßgebenden Rechtsvorschriften.

Aufzeichnungspflichten

§ 6. Der Unternehmer ist verpflichtet, zur Feststellung der abgabepflichtigen Vorgänge im Inland Aufzeichnungen zu führen. Diese fortlaufend zu führenden Aufzeichnungen haben in den Fällen der Gewinnung von Rohölen (§ 1 Abs. 1 Z 1) das Eigengewicht der gewonnenen Rohöle und in den Fällen der Erzeugung von Erdölprodukten (§ 1 Abs. 1 Z 3) die Art und das Eigengewicht der erzeugten Erdölprodukte zu enthalten.

Zuständigkeit

§ 7. Die Sonderabgabe ist in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 von dem Finanzamt, das für die Erhebung der Umsatzsteuer des Unternehmers zuständig ist, und in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 2 von den Zollämtern zu erheben.

Schlußbestimmungen

§ 8. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1 und 3 auf Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1980 und vor dem 1. Jänner 1986 bewirkt werden; in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 2 sind sie auf Vorgänge anzuwenden, bei denen der nach den zollgesetzlichen Vorschriften für die Anwendung der zolltarifarischen Bestimmungen maßgebliche Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1980 und vor dem 1. Jänner 1986 liegt.

(2) Der durchschnittliche Grenzwert von Rohölen ist erstmals auf Grund der Rohölimporte im dritten Kalendervierteljahr 1980 bis spätestens 31. Dezember 1980 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(3) Die Sonderabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

555. Bundesgesetz vom 26. November 1980 betreffend die Übernahme von Garantien zur Förderung von Kohleimporten aus Polen (Polenkohlegarantiegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, zur Sicherung der Versorgung Österreichs mit Kohle für die von Centrala Handlu Zagranicznego „Weglokoks“, Katowice, bei österreichischen Kreditunternehmungen aufzunehmenden Kredite, deren Einräumung eine Vorbedingung für das Inkrafttreten der zwischen „Weglokoks“ und Elektrizitätsversorgungsunternehmungen im Sinne der §§ 3, 4 und 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung BGBl. Nr. 43/1964, (Kohleimporteuren) abgeschlossenen oder abzuschließenden Lieferverträge ist, namens des Bundes die Haftung in Form von Garantien zu übernehmen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen darf von der im Abs. 1 erteilten Ermächtigung nur Gebrauch machen, wenn

1. der Gesamtbetrag der Haftung 300 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert an Kapital und 600 Millionen US-Dollar oder deren Gegenwert an Zinsen nicht übersteigt;
2. die Laufzeit der Kredite 15 Jahre nicht übersteigt;
3. die Verzinsung in inländischer Währung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kredite nicht mehr als das Zweieinhalbfache des geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 276/1969) beträgt;
4. die Verzinsung in ausländischer Währung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kredite nicht mehr als das Zweieinhalbfache des zu diesem Zeitpunkt im Land der jeweiligen Währung geltenden offiziellen Diskontsatzes beträgt;
5. „Weglokoks“ für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus den Kreditvereinbarungen Garantien der Bank Handlowy w Warszawie S.A. zugunsten der österreichischen Kreditunternehmungen beibringt.

(3) Der Bundesminister für Finanzen darf weiters nur dann Garantien übernehmen, wenn sichergestellt ist, daß die von den österreichischen Kohleimporteuren gemäß den Lieferverträgen zu erbringenden Zahlungen im Ausmaß der jeweils zeitlich nächstfolgenden kreditvertraglichen Fälligkeit zur Bedienung der von den österreichischen Kreditunternehmungen im Sinne dieses Gesetzes eingeräumten Kredite verwendet werden.

Kreisky

Kirchschläger

Androsch

§ 2. Wird die Haftung des Bundes gemäß § 1 für Fremdwährungsbeträge übernommen, so sind diese zu den im Zeitpunkt der Haftungsübernahme vom Bundesminister für Finanzen jeweils festgesetzten Kassenwerten auf die genannten Höchstbeträge anzurechnen.

§ 3. Für die Übernahme von Haftungen durch den Bund nach diesem Bundesgesetz ist vom Kreditnehmer ein Entgelt von 0,25 vH pro Jahr, berechnet von dem jeweils aushaftenden Kapitalbetrag, zu entrichten. Dieses Entgelt ist gemeinsam mit den vertraglich vereinbarten Zinsen an die kreditgewährenden Kreditunternehmungen zu zahlen und von diesen dem Bund abzuführen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

556. Bundesgesetz vom 26. November 1980 über die Gewährung eines Kredites der Oesterreichischen Nationalbank an die türkische Notenbank

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Oesterreichische Nationalbank wird ermächtigt, der türkischen Notenbank (Türkiye Cumhuriyet Merkez Bankasi) einen verzinslichen Kredit in Höhe von 15 Mill. US-Dollar mit einer Laufzeit von 20 Jahren (5 Jahre tilgungsfrei) zu gewähren.

§ 2. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, ihre aus diesem Kredit entstehende Forderung als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Abs. 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) in ihre Aktiven einzustellen.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschräger Androsch

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, einlangen.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementsstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.